

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Erdgas der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung Erdgas)

1. Gegenstand

Diese Bedingungen regeln den Anschluss der Gasanlagen des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers an das Mittel- und Hochdruck- Erdgasverteilernetz der Energie- u. Wasserwerke Bautzen GmbH, nachstehend EWB genannt, den weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses für die Entnahme von Erdgas aus dem Mittel- und Hochdruck Erdgasverteilernetz von EWB. Sie gelten im Nieder-, Mittel- und Hochdruck Erdgasverteilernetz auch für den Anschluss und die Anschlussnutzung von Biogasanlagen sowie entsprechend für die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung des in diesen Anlagen erzeugten Biogases in das Erdgasverteilernetz der EWB, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen bestehen.

2. Netzanschluss

2.1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Erdgasverteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Erdgasverteilernetzes und endet an der Übergabestelle mit der Eigentumsgrenze, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist.

2.2 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers EWB. Sie stehen im Eigentum von EWB und werden ausschließlich von EWB oder deren Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

2.3 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.

2.4 Muss zur Versorgung eines Grundstücks ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperrinrichtung angebracht werden, so wird der Anschlussnehmer im Bedarfsfall die unentgeltliche Bereitstellung eines geeigneten Raumes oder Platzes für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses ermöglichen. EWB darf die vorgenannten Einrichtungen auch für andere Zwecke

benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

2.5 Wird der Netzanschlussvertrag für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die in Ziff. 2.4 genannten Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gelten die Ziffern 13.4, 13.6 und 13.9 entsprechend.

2.6 Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers bzw. unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von EWB bestimmt.

2.7 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

2.8 Sowohl die Herstellung als auch die Änderung oder Erweiterung eines bereits bestehenden Netzanschlusses bedürfen eines gesonderten Vertrages.

2.9 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von EWB die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

2.10 Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere undichte Absperrinrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, ist EWB durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer unverzüglich mitzuteilen.

2.11 EWB ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

- die Herstellung des Netzanschlusses
- die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderliche oder aus anderen Gründen von ihm veranlasste Veränderung, auch Trennung oder Beseitigung des Netzanschlusses

zu verlangen. Die Kosten werden anschlusskonkret auf Grundlage der jeweils

- gültigen Richtlinien und preislichen Konditionen von EWB berechnet.
- 2.12 EWB kann vom Anschlussnehmer für die Kosten gemäß Ziffer 2.11 in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- 3. Baukostenzuschuss**
- 3.1 EWB ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Beitrag zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu verlangen. Verteilungsanlagen sind die Anlagen, die dem Netzanschluss unmittelbar und mittelbar vorgelagert sind.
- 3.2 Für die Höhe des vom Anschlussnehmer zu zahlenden Baukostenzuschusses ist die am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (Anschlussleistung) maßgeblich. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der bei EWB für die jeweilige Anschlusssituation gültigen Richtlinien berechnet und im Anschlussvertrag separat vereinbart. Jede Erhöhung bzw. Überschreitung der vereinbarten Anschlussleistung ist mit der Zahlung eines weiteren Baukostenzuschusses gemäß den Sätzen 1 und 2 verbunden.
- 3.3 EWB kann vom Anschlussnehmer für die Kosten gemäß Ziffern 3.1 und 3.2 in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- 4. Zahlung/Verzug**
- 4.1 Rechnungen werden zu dem von EWB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang auf dem Konto von EWB. Im Falle von Zahlungsverzug ist EWB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen.
- 4.2 Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber EWB zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 4.3 Gegen Ansprüche von EWB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 5. Gasanlage des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers**
- 5.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Gasanlage hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der EWB und ggf. des Druckregelgeräts, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
- 5.2 Die Gasanlage muss den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den unter www.ewbautzen.de veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen von EWB entsprechen. Sie darf außer durch EWB oder deren Beauftragten nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen nach den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. Im Falle der Ausführung durch ein Installationsunternehmen ist EWB berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten selbst oder durch einen Beauftragten zu überwachen.
- 5.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind.
- Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. DVGW-Zeichen, GS-Zeichen, CE-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.4 Die Ziffern 5.1 bis 5.3 gelten entsprechend für den Anschlussnutzer.
- 6. Inbetriebsetzung der Gasanlage**
- 6.1 EWB oder deren Beauftragter schließen die Gasanlage über den Netzanschluss an das Erdgasverteilernetz an und setzen Sie in Betrieb durch Einbau eines Zählers, gegebenenfalls des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperrereinrichtung (Freigabe der Erdgaszufuhr). Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.
- 6.2 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage ist bei EWB über den Errichter oder dessen Beauftragten rechtzeitig schriftlich in Auftrag zu geben. Dabei ist das Anmeldeverfahren von EWB einzuhalten.
- 6.3 EWB kann für die Inbetriebsetzung gemäß Ziff. 6.1 vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Erstattung der Kosten verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

7. Überprüfung der Gasanlage

- 7.1 EWB oder deren Beauftragter sind berechtigt, die Gasanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. EWB hat den Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 7.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist EWB berechtigt, den Netzanschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- 7.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Gasanlage sowie durch deren Anschluss an das Erdgasverteilernetz übernimmt EWB keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn bei einer Überprüfung Mängel festgestellt wurden, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

8. Nutzung des Anschlusses

- 8.1 Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser Bedingungen Erdgas aus dem Erdgasverteilernetz der EWB entnehmen bzw. Biogas in das Erdgasverteilernetz von EWB einspeisen.
- 8.2 EWB stellt am Netzanschluss grundsätzlich Erdgas H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 bereit.

9. Betrieb, Erweiterung und Änderung der Gasanlage und von Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- 9.1 Die Gasanlage und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von EWB oder Dritten ausgeschlossen sind. Die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Technischen Anschlussbedingungen Erdgas von EWB sind einzuhalten.
- 9.2 EWB ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Gasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Erdgasverteilernetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

9.3 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind EWB mitzuteilen.

10. Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

10.1 Soweit EWB durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Nutzung des Netzanschlusses zu ermöglichen, ruhen alle diesbezüglichen Verpflichtungen von EWB solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen und Instandhaltungsarbeiten.

10.2 Die Anschlussnutzung kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, aufgrund einer Maßnahme zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Erdgasversorgungssystems gemäß den §§ 16 und 16 a EnWG oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. EWB unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

10.3 EWB wird den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist EWB zu einer Unterrichtung nur gegenüber denjenigen Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Erdgasversorgung angewiesen sind und dies EWB unter Angabe von Gründen zuvor schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und EWB dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

11. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

11.1 EWB ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen sowie damit verbundene Dienstleistung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von EWB oder Dritten ausgeschlossen sind.
- 11.2 EWB ist weiter berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und die Gasanlage vom Erdgasverteilernetz zu trennen, wenn
- der Netzzugang oder der Netzanschluss nicht vertraglich geregelt sind oder
 - die Zuordnung sämtlicher Entnahmestellen des Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis eines Lieferanten oder – falls der Anschlussnutzer selbst Netznutzer ist – des Anschlussnutzers nicht oder nicht mehr gesichert ist.
- 11.3 Bei anderen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist EWB berechtigt, die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 11.4 Darüber hinaus ist EWB berechtigt, die Anschlussnutzung auf schriftliche Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber EWB glaubhaft versichert sowie EWB von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Dabei hat der Lieferant auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer ihm gegenüber keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen sowie dass die Folgen der Unterbrechung nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 11.5 EWB wird die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung in den Fällen der Ziffern 11.1 bis 11.4 unverzüglich aufheben und den Anschluss der Gasanlage an das Erdgasverteilernetz wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung des Netzanschlusses entfallen sind und der Anschlussnutzer oder im Falle der Ziff. 11.4 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.
- ## 12. Messeinrichtungen
- 12.1 Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21 b Abs. 1 EnWG Aufgabe von EWB. EWB kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen. EWB legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen fest. EWB stellt die für die Messung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese unter Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen. Die Messeinrichtungen befinden sich im Eigentum der EWB.
- 12.2 Die Übermittlung der Messdaten erfolgt bei Anlagen mit registrierender Lastgangmessung über Zählerfernauslesung in der Regel einmal pro Monat. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gewährleistet im Bedarfsfall die Bereitstellung und Unterhaltung eines amtsfähigen analogen Telefonanschlusses und eines Hilfsspannungsanschlusses in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes. Die Nutzung ist für EWB kostenlos. EWB teilt dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Anforderungen mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Anschlussnutzung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung der technischen Voraussetzungen zur Fernauslesung bzw. mangelhafter Unterhaltung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zur Datenerfassung zu Lasten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers, es sei denn, EWB hat die Verzögerung zu vertreten.
- 12.3 Für Anlagen ohne registrierende Lastgangmessung werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten von EWB oder auf Verlangen von EWB vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem von EWB festzulegenden Turnus, abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung oder bei einer wesentlichen Änderung des

- Bedarfs kann EWB Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ableseung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 12.4 Solange der Beauftragte von EWB die Räume des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf EWB den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem neuen Anschlussnutzer nach dem Verbrauch vergleichbarer Anschlussnutzer schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine von der EWB verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt sowie bei vollständigem oder teilweisem Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.
- 12.5 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit sie hieran ein Verschulden trifft. Stellt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies EWB unverzüglich mit.
- 12.6 Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Eichmarken dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.
- 12.7 Ist EWB der Messstellenbetreiber, so können dem Anschlussnutzer durch EWB aus der Verrechnungsmessung lastabhängige Impulse zur Verfügung gestellt werden. Die Leistung von EWB beschränkt sich ausschließlich auf das Einrichten bzw. Ändern der technischen Voraussetzungen für die Impulsbereitstellung sowie auf das Bereitstellen der Impulse. Darüber hinaus gehende Leistungen sowie Zusicherungen sind von der Impulsbereitstellung nicht umfasst. Eine Nutzung der zur Verfügung gestellten Impulse obliegt allein dem Verantwortungsbereich des Anschlussnutzers. Bei Neuanlagen erfolgt die Impulsbereitstellung im Falle der Beauftragung bei Anmeldung des Netzanschlusses kostenfrei. Mit Nutzung bereits vorhandener Einrichtungen zur Impulsbereitstellung erkennt der Anschlussnutzer zusätzlich die Bedingungen für die Impulsbereitstellung der EWB an. Für den nachträglichen Einbau bzw. die Änderung einer bestehenden Impulsbereitstellung bedarf es einer gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer bzw. den Anschlussnutzer. Hierfür ist durch den Auftraggeber an EWB ein Entgelt nach den jeweils gültigen, unter www.ewbautzen.de veröffentlichten
- Ergänzenden Bedingungen der EWB zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 zu zahlen.
- 12.8 Sofern entsprechend § 21 b EnWG ein Dritter als Messstellenbetreiber für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen verantwortlich ist, gelten die Ziffern 12.1 bis 12.6 entsprechend.
- 13. Grundstücksbenutzung, Zutrittsrecht**
- 13.1 Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen und überörtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu-, Fort- und Durchleitung von Erdgas nebst Zubehör, insbesondere Verteilungsanlagen, über ihre im Erdgasnetzgebiet von EWB liegenden Grundstücke unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilungsnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 13.2 Ziff. 13.1 gilt entsprechend zwischen EWB und dem Anschlussnutzer.
- 13.3 Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt. Das gleiche gilt für den Anschlussnutzer, wenn dieser von der Maßnahme betroffen ist.
- 13.4 Der Anschlussnehmer kann, wenn er Grundstückseigentümer ist, die Verlegung der Einrichtungen nach Ziffer 13.1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat EWB zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich den Anschluss des Grundstückes dienen.
- 13.5 Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 13.6 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die nicht Eigentümer des an das ErdgasverteilerNetz angeschlossenen Grundstückes

- sind, haben auf Verlangen von EWB die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbe-
nutzung gemäß den Ziffern 13.1 bis 13.5 beizubringen.
- 13.7 Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von EWB nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung, zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.
- 13.8 Der Anschlussnehmer wird auf Wunsch der EWB einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis der Grundstückseigentümer der EWB die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch der EWB die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt EWB dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemein üblichen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt EWB.
- 13.9 Die Rechte von EWB aus bestehenden individuellen Gestattungsverträgen bleiben unberührt.
- 14. Haftung**
- 14.1 EWB haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck – NDAV vom 01.11.2006.
- 14.2 Für von EWB schuldhaft verursachte Schäden des Anschlussnehmers, die diesem beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen, gilt Ziffer 14.1 entsprechend.
- 14.3 Die Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse der Ziffern 14.1 und 14.2 gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der EWB.
- 14.4 Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse gem. Ziffern 14.1 und 14.2, jeweils in Verbindung mit § 18 NDAV, ist die Haftung von EWB sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von EWB sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- 14.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Soweit es sich bei dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder einen Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB handelt und der Netzanschluss für das Handelsgewerbe benötigt wird, ist die Haftung der EWB nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ausgeschlossen.
- 15. Datenschutz**
- Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter**
Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH
Schäfferstraße 44, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 3752-120
Fax: 03591 3752-129
E-Mail: info@ewbautzen.de
- Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:
Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH
Schäfferstraße 44, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 3752-120
Fax: 03591 3752-129
E-Mail: info@ewbautzen.de
- Vertragsrelevante Daten**
Die EWB erhebt, speichert und nutzt (im Folgenden: „verarbeitet“) die Daten des Kunden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie für vorvertragliche Maßnahmen.

Relevante personenbezogene Daten sind Ihre Personalien (z. B. Name, Adressdaten, Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdatum) sowie Auftragsdaten (z. B. Vertragskonto, Lieferbeginn/-ende, Angaben zum bisherigen Energieliefervertrag, Zahlungsauftrag). Darüber hinaus können dies auch Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten, Bonitätsdaten, Scoringdaten) sein. Diese sind notwendig, da die EWB nur so in der Lage ist, Verträge mit dem Kunden zu schließen oder die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zu erfüllen. Gleiches gilt für Anfragen über eine zukünftige Versorgung. Sofern der Kunde diese Daten nicht bereitstellt, kann die EWB den Auftrag zum Abschluss eines Vertrages nicht bearbeiten, ein Vertragsabschluss kommt somit nicht zustande.

Datenquellen

Die EWB verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung von den Kunden erhält. Die EWB verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen darf. Außerdem nutzt sie personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb des Konzerns oder von Dritten z. B. Auskunftfeien erhält.

Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse

Die EWB verarbeitet Daten des Kunden in zulässiger Weise zur Wahrung berechtigter Interessen. Das umfasst die Nutzung personenbezogener Daten auch, um

- Produktinformationen über Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zuzusenden.
- Werbe-, Vertriebs-, Dokumentations- und Registerdaten sowie Daten über die Nutzung der angebotenen Telemedien zu ermitteln.
- Markt- und Meinungsforschung durchführen zu können, auch mittels anonymisierten Daten, sowie für Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten.
- Abschätzungen des wirtschaftlichen Risikos oder zur Anspruchsdurchsetzung zu erlangen.
- gegebenenfalls rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Aufklärung von Straftaten oder um diese zu verhindern (z. B. Stromdiebstahl).
- Adressermittlungen durchführen zu können (z. B. bei Umzügen).

Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im öffentlichen Interesse

Als Unternehmen unterliegt die EWB diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

Automatisierte Datenverarbeitung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Weitergabe Ihrer Daten an Dritte

Innerhalb der EWB erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten benötigt. Dies gilt auch für von der EWB beauftragte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen.

Empfänger personenbezogener Daten können z. B. Auskunftfeien, Energielieferanten, Callcenter, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Werbe-, Abrechnungs-, IT- und Druckdienstleister, Dienstleister für Forderungs- und Gebäudemanagement sein sowie Vermieter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte soweit dies für die Vertragsdurchführung oder berechnigte Interessen erforderlich ist.

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) oder an internationale Organisationen findet nicht statt.

Dauer der Speicherung, Löschung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der EWB an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

Die EWB löscht die personenbezogenen Daten des Kunden, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen.

Einwilligung/Widerruf

Falls der Kunde eine Einwilligung für die Datenverarbeitung erteilt hat, kann er diese jederzeit widerrufen.

Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, bleiben davon unberührt.

Betroffenenrechte/Ihre Rechte

Der Kunde hat gegenüber der EWB das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 35 DSGVO. Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz kann der Kunde sich an die EWB wenden. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Widerspruchsrecht

Sofern die EWB eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung berechtigter Interessen vornimmt, hat der Kunde aus Gründen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter:
www.ewbautzen.de/datenschutz

15 Gerichtsstand

- 15.5 Der Gerichtsstand für Kaufleute, abgesehen von den „Kann-Kaufleuten“ nach § 2 HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Bautzen.
- 15.6 Bautzen ist weiter dann Gerichtsstand, wenn der Anschlussnutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Anschlussnutzer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

16 Schlussbestimmungen

Zukünftige Änderungen dieser Bedingungen wird EWB dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer in geeigneter Weise bekannt geben. Änderungen sind insbesondere möglich, soweit dadurch eine Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen, allgemein anerkannte technische oder kommerzielle Regeln oder behördliche bzw. gerichtliche Entscheidungen erfolgt.

Die Änderung der Bedingungen gilt als genehmigt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe entsprechend Satz 1 den geänderten Bedingungen schriftlich widerspricht.

Energie- und Wasserwerke Bautzen
GmbH Stand: 05/2019